

# **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Nienburg/Weser**

Aufgrund §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung – NLO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG – vom 25.11.2007; Nds. GVBl. Nr. 37/2007) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am..... folgende Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Nienburg/Weser beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Als eigenständige Vertretung der im Landkreis Nienburg/Weser lebenden Menschen mit Behinderungen wird ein Beirat des Landkreises Nienburg/Weser für Menschen mit Behinderungen gebildet, im folgenden Beirat genannt.
2. Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser. Er hat seinen Sitz in der Stadt Nienburg/Weser. Die für die Tätigkeit des Beirats notwendigen Sach- und Betriebsmittel werden vom Landkreis Nienburg/Weser gestellt.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Der Beirat hat die Aufgabe, der Diskriminierung behinderter Menschen entgegenzuwirken, sich für die geregelte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und deren Rechte zu wahren. Ziel ist, die Lebenssituation der behinderten Menschen im Landkreis Nienburg/Weser zu verbessern und den nicht behinderten Menschen anzugleichen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung, dem Kreistag und seinen Ausschüssen
- b) Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Diensten und Organisationen
- c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Landkreises, die Menschen mit Behinderungen betreffen oder betreffen können; insbesondere für den Öffentlichen Personennahverkehr und für den Abbau von Barrieren im baulichen Bereich
- d) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen und neu gestalteter Umfelder an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen
- e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme von Menschen mit Behinderungen sowie Information über die Tätigkeit des Beirats

- f) Vermittlung von Beratung für Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten
  - g) Initiativen und Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Beruf und Gesellschaft
  - h) Zusammenarbeit mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften
  - i) Hilfe zur Selbsthilfe
2. Der Beirat arbeitet überparteilich und ist an Weisungen nicht gebunden. Für eine effektive Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist es erforderlich, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates an den Sitzungen des
- Ausschusses für Soziales und Gesundheit
  - Ausschusses für Regionalentwicklung
  - Ausschusses für Sport
  - Ausschusses für allgemein bildende Schulen
  - Ausschusses für die berufsbildenden Schulen
  - Volkshochschulbeirates
- mit beratender Stimme teilnehmen kann.
3. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Wirkungsbereich des Beirates sind aufgefordert, dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 3 Bildung des Beirates und Zusammensetzung**

1. Der Beirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.
2. Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht. Ist dies nicht der Fall, werden auch die weiteren Mitglieder des Beirates aus der den Verbänden vorbehaltenen Vorschlagsliste bestimmt.

Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden nach einem weiteren Monat geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Beirates erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung. Sie werden nach einem weiteren Monat geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft.

3. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates aus der freien Vorschlagsliste können nur volljährige Kreiseinwohner/innen bestimmt werden bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen behinderten Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
4. Der Beirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.
5. Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten die Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Nienburg/Weser. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen mit jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter beratend teilzunehmen.
6. Der Kreistag bestimmt bei der Bildung des Beirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Beirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neubestimmung durchzuführen.
7. Ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Soziales soll an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

#### **§ 4 Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n erste/n Vorsitzende/n, eine/n zweite/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachbereich Soziales des Landkreises Nienburg/Weser die jeweils erforderliche verwaltungsmäßige und technische Hilfe und informiert den Beirat über relevante Themen für Menschen mit Behinderungen aus dem Aufgabebereich des Landkreises Nienburg/Weser.
3. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

## **§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und der Ausschüsse des Kreistages gelten die Regelungen der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sonstigen Ausschussmitglieder des Landkreises Nienburg/Weser.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwandes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Pauschale. Diese richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes.

## **§ 7 Sitzungen**

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder des Beirats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu behandeln.
3. Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Nienburg,

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat